

**Gemeinsames Positionspapier
der Leibniz-Gemeinschaft,
des Verbands Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland
(VBIO e. V.) und des Konsortiums
Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen (DNFS)**

**zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung zu dem Protokoll von
Nagoya¹ und dessen nationaler Umsetzung²**

vorgelegt zur öffentlichen Anhörung

im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit am 30. September 2015

Die Unterzeichner dieses Positionspapiers begrüßen ausdrücklich das Bestreben nach international einheitlichen Regelungen zum Umgang mit genetischen Ressourcen. Sie unterstützen das Prinzip, die jeweiligen Herkunftsländer an der Erforschung und Wertschöpfung aus den dort vorkommenden Organismen und genetischen Ressourcen zu beteiligen (Access-and-Benefit-Sharing), und damit die Ziele der Convention on Biological Diversity (CBD) und des Nagoya-Protokolls. Dies haben die Unterzeichner dieser Stellungnahme wiederholt gegenüber den Ministerien und der Politik zum Ausdruck gebracht.

Durch die Zuordnung der gesamten biologischen Grundlagenforschung zur Kategorie "Nutzer genetischer Ressourcen" ist jedoch klar, dass diese neuen Regelungen zu erhöhtem personellen und finanziellen Aufwand für die öffentlich finanzierte Wissenschaft führen werden. Bereits jetzt zeichnen sich erhebliche Mehrkosten (Personal und Sachmittel) für die Erfüllung der Verpflichtungen ab, die sich aus der Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 511/2014 und aus der Ratifizierung des Nagoya Protokolls ergeben. Zudem steht zu befürchten, dass zeitliche Verzögerungen durch Dokumentations- und Berichtspflichten generell die Durchführung von befristeten Projekten erschweren. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe tragen dieser Problematik jedoch keinerlei Rechnung. Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung steht damit im Widerspruch zu den

¹ - Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

² - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes (Bewilligung der beiden Gesetzesentwürfe durch das Bundeskabinett am 29.4.2015)

übergeordneten Zielen des Nagoya-Protokolls sowie der CBD, nämlich Forschung zu fördern und zu unterstützen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt (Art. 12b CBD und Art. 8a NP).

Die Unterzeichner halten die bereits gegenüber der EU-Verordnung vorgebrachten Kritikpunkte hinsichtlich der durch die Verordnung erzeugten Rechtsunsicherheit für Nutzer genetischer Ressourcen in der EU weiterhin aufrecht. Wir bedauern, dass bei der Überführung in nationales Recht nötige und hilfreiche Klarstellungen nicht erfolgt sind, wodurch sich die öffentlich finanzierte Grundlagenforschung besonderen Härten ausgesetzt sieht.

Mehr noch: Durch die unterschiedliche Umsetzung der EU-Verordnung in einzelnen Mitgliedsstaaten sehen wir vor allem die länderübergreifende (häufig EU-finanzierte) wissenschaftliche Zusammenarbeit bedroht.

Konkrete Vorschläge an den Gesetzgeber

Mit Bezug auf Abschnitt E (Erfüllungsaufwand) des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 511/2014, bitten wir die Bundesregierung, die nachfolgend aufgeführten Argumente zu berücksichtigen. Der hier illustrierte, erhebliche Mehraufwand für die öffentlich finanzierte lebenswissenschaftliche Forschung findet im vorgelegten Gesetzentwurf keine Berücksichtigung, da er sich unmittelbar aus der EU-Verordnung selbst und nicht aus dem nationalen Gesetz ergibt. Es sollte klar sein, dass ohne unterstützende Maßnahmen für die Wissenschaft die Erfüllung des Bundesgesetzes schwer zu leisten sein wird.

Zusätzlicher Aufwand für die Wissenschaft

Der Mehraufwand ergibt sich insbesondere aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und den darin geregelten Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten. Beispielhaft seien hier die geschätzten Mehrkosten für einzelne Leibniz-Einrichtungen ganz unterschiedlicher Struktur und Größe ausgewiesen³:

Einrichtung	Ansatz für personellen Mehraufwand	Geschätzte Mehrkosten pro Jahr
Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen (DSMZ), Braunschweig	(1 erfahrene JuristIn (TV-L E14) + 1 FremdsprachensekretärIn (TV-L E9))	min. 125.000 EUR
Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB), Halle	min. 1 technischem Assistenten (TV-L E10); zusätzlich juristische Beratungskosten (extern), zusätzlich erhöhter Reise- und Zeitaufwand von Projektleitern (E13/14) für Verträge	min. 100.000 EUR (ohne Zertifizierung)
Gesellschaft für Naturforschung (SGN) Dresden, Görlitz, Müncheberg, Wilhelmshaven und Frankfurt	5 zusätzliche Stellen für WissenschaftlerInnen und 5 zusätzliche Stellen für Fremdsprachen-SekretärInnen	Ca. 625.000 Euro

³ Details siehe Anlage

Der Erfüllungsaufwand speziell an Universitäten lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen, da die lebenswissenschaftliche Forschung sehr umfangreich und gleichzeitig hinsichtlich Standorten, Organisationseinheiten, Projektlaufzeiten und personeller Ausstattung sehr divers ist. Dies umso mehr, als wir davon ausgehen müssen, dass sich die erhöhten Anforderungen nicht in zusätzlichen personellen Kapazitäten für die Fachbereiche oder die juristischen Fachabteilungen der Hochschulen (die andere Aufgaben wahrnehmen müssen oder denen einschlägige Expertise fehlt) niederschlagen werden. Der einzelne Wissenschaftler kann daher kaum mit der Unterstützung seiner Hochschule rechnen. Er muss sich – für jedes Projekt und jedes Land neu – stets selbst nach bestem Wissen und Gewissen kundig machen und mit persönlichem Risiko Verträge erarbeiten. Die darin investierte Zeit geht zu Lasten der eigentlichen Forschungsaktivitäten und muss als indirekter Kostenfaktor berücksichtigt werden. Realistisch bedeutet es jedoch, dass kleinere Arbeitsgruppen den gesetzlichen Anforderungen nicht werden entsprechen können und durch diese Hürden indirekt in ihrer grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit eingeschränkt werden.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass es vor allem im universitären, aber auch im außeruniversitären, Bereich strukturelle Inkompatibilitäten zu den geplanten Regelungen gibt: Die nachhaltige Sicherstellung der Dokumentationspflichten bis 20 Jahre nach Ende eines Forschungsprojektes ist in einem System, das durch befristete (Kurz-) Verträge und eine hohe Mobilität von Wissenschaftlern gekennzeichnet ist und welches mit einer nicht-auskömmlichen Grundfinanzierung andere Kernaufgaben erfüllt, de facto nicht zu leisten. Hinzu kommt, dass im rechtlichen Sinne die Forschungsinstitution der „Nutzer“ ist und nicht einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihrerseits nicht für die Institution die notwendigen Meldeformulare unterzeichnen dürfen.

Ein weiterer Aspekt wird häufig übersehen: Um sich ein umfassendes Bild über Standards und Gepflogenheiten zu verschaffen, wird die Vollzugsbehörde auf die fachliche Expertise aus der wissenschaftlichen Community (insbesondere aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen Sammlungen) zurückgreifen müssen. Dies gilt auch für die notwendige Identitätsprüfung fraglicher genetischer Ressourcen, z.B. im Falle von Sanktionsmaßnahmen. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen für einzelne Wissenschaftler bzw. Einrichtungen sind bisher nirgendwo berücksichtigt.

>>>> Aus Gründen der Kostentransparenz fordern wir den Gesetzgeber auf, den Erfüllungsaufwand für die Grundlagenforschung umfassend zu ermitteln und in einem separaten Absatz darzustellen.

Zu erwartender Aufwand für Forschungssammlungen

Für die deutschen Forschungssammlungen ergeben sich aus der praktischen Umsetzung der Dokumentations- und Berichterstattungspflichten gem. Art. 5 bzw. 8 EU (No) 511/2014 erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen. Allein die Kosten für eine Zertifizierung als Registered Collection (Art.5) wurden von unabhängigen, externen Dienstleistern mit 20.000 bis 50.000 Euro pro Sammlung angesetzt. Hinzu kommen Kosten von schätzungsweise 5.000 bis 10.000 Euro pro Jahr für die fortlaufende Überprüfung und Kontrolle. Dabei ist der tatsächliche Aufwand abhängig von dem Grad der Professionalisierung. Für kleinere Sammlungen sind diese wirtschaftlich kaum tragbar. Angesichts des zu erwartenden Aufwands und des nicht erkennbaren Mehrwertes für die jeweilige

Sammlung selbst ist der Anreiz zur Registrierung derzeit sehr gering (z.B. garantiert die Zertifizierung keinen erleichterten Austausch zwischen Sammlungen, wie es etwa bei CITES der Fall ist).

Sollte sich diese Prognose bestätigen, könnten diese Sammlungsinstitutionen ihrer Servicefunktion nicht mehr gerecht werden. Diese Entwicklung stünde im Widerspruch zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu wissenschaftlichen Sammlungen als Forschungsinfrastrukturen von 2011⁴, in der der Wert insbesondere von universitären Sammlungen als dezentrale Forschungsinfrastruktur betont wird. Eben diese dezentrale Forschungsinfrastruktur wäre gefährdet, wenn ein Großteil des Materials dadurch von der Forschung abgekoppelt wird. Darüber hinaus könnte eine fehlende Zertifizierung als registrierte Sammlung die deutschen Forschungssammlungen gegenüber den Herkunftsländern als nicht vertrauenswürdig erscheinen lassen, was auch auf internationaler Ebene die Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigen würde.

>>>> Wir fordern, dass die Sammlungen eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten um ihrer Servicefunktion als dezentrale Forschungsinfrastruktur auch weiterhin nachkommen zu können. Wir beziehen uns dabei ausdrücklich auf Artikel 13(f) der EU-Verordnung, die die „Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Sammlungen [vorsieht], die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und kulturellen Vielfalt beitragen“.

Aufwand der Vollzugsbehörde

Die im Gesetzesentwurf angegebenen Personalkosten berücksichtigen lediglich die unmittelbaren Kernaufgaben der Vollzugsbehörde („verwaltungstechnische Umsetzung“). Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Anträge auf Aufnahme in das Register⁵, die Kontrolle von Nutzern⁶, die Entgegennahme von Erklärungen⁷ bzw. die Ahndung von Verstößen und im Zusammenhang mit Berichtspflichten anfallende Kosten. Die notwendigen unterstützenden Maßnahmen, insbesondere für die öffentlich finanzierte Grundlagenforschung zur biologischen Vielfalt, werden mit den vorgesehenen Kapazitäten der Behörden nicht zu leisten sein.

Wir halten zudem die Schätzungen der Nutzerzahlen (600 Nutzern) für deutlich zu niedrig. Die tatsächlichen Nutzerzahlen liegen allein für die relevanten Institute der Leibniz-Gemeinschaft der Sektionen C und E bereits bei schätzungsweise 1000 Nutzern⁸ (ohne externe Nutzer von Leihmaterial). Hinzu kommen weitere relevante Arbeitsgruppen deutscher Universitäten, vor allem aus den Fachdisziplinen Biologie, Pharmazie und Biochemie. Allein der Forschungsatlas des Netzwerk-Forums zur Biodiversitätsforschung Deutschland⁹ verzeichnet hier 244 potentiell betroffene Arbeitsgruppen an deutschen Universitäten und Fachhochschulen.

Der Erfüllungsaufwand der Vollzugsbehörde wird in der Folge deutlich höher ausfallen als bisher geschätzt. Konsequenzen für den Stellenschlüssel wären noch zu prüfen. Wir möchten an dieser

⁴ Wissenschaftsrat (2011): Empfehlungen zu wissenschaftlichen Sammlungen als Forschungsinfrastrukturen. 73 S. Abrufbar unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10464-11.pdf>

⁵ Art. 5 der EU-Verordnung: Register of collections

⁶ Art. 7 der EU-Verordnung: Monitoring user compliance

⁷ Art. 8 der EU-Verordnung: Best practices bzw. Art. 9 des Entwurfs der “implementation regulation” (application for recognition of a best practice)

⁸ Ansatz: Geschätzter Anteil in den Sektionen C und E, die potentiell als Nutzer angesehen werden können

⁹ Prototyp verfügbar unter <http://nefo.biodiv.naturkundemuseum-berlin.de/de>.

Stelle aber deutlich hervorheben, dass wir erwarten, dass die Vollzugsbehörde in die Lage versetzt wird, ihren Aufgaben zeitnah nachzukommen. An dieser Stelle dürfen nicht noch weitere Verzögerungen des ohnehin langwierigen und die wissenschaftliche Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigenden Prozesses auftreten.

>>>> Wir bitten um Prüfung der vorgelegten Nutzerzahlen und ggf. um eine transparente Darstellung der sich aus erhöhten Nutzerzahlen ergebenden Folgekosten.

Notwendigkeit einer nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle

Angesichts der sich kontinuierlich entwickelnden Regulierungssituation in den einzelnen Signatarstaaten, der noch nicht eingespielten Abläufe in der praktischen Umsetzung und des für alle Seiten hohen Aufwandes gibt es bei den Wissenschaftlern, die sich der Anforderungen des Nagoya-Protokolls bewusst, aber naturgemäß mit völkerrechtlichen Regularien nur unzureichend vertraut sind, viele offene Fragen. Bei vielen Wissenschaftlern außerhalb von Sammlungen, die nur vorübergehend und projektbezogen betroffen sind, muss das Bewusstsein für die grundlegenden Ziele von „Access and Benefit Sharing“ (ABS) noch geweckt werden. Wir empfehlen daher dringend die Einrichtung einer nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

- Beratung insbesondere von Einzelwissenschaftlern, ggf. aber auch von Forschungsinstitutionen und Sammlungen (z.B. bei der Registrierung). Die Beratung soll unabhängig von einer konkreten Antragstellung oder Überprüfung sein. Hierzu sind neben allgemeinen juristischen Kompetenzen und Musterverträgen auch Kenntnisse in den verschiedenen nationalen Gesetzen der Provider-Staaten sowie interdisziplinäres Denken und pragmatische Ansätze im Sinne der deutschen Wissenschaft erforderlich.
- Erstellung zielgruppenspezifischer und praxisnaher Anleitungen für die betroffene Zielgruppe „Wissenschaftler“
- Workshops und Trainings für die betroffene Zielgruppe „Wissenschaftler“
- Öffentlichkeitsarbeit für die grundlegenden Ideen des Nagoya-Protokoll und ABS für die Zielgruppe „Wissenschaftler“.
- Liaison-Office: Forum und Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Vollzugsbehörden und internationalen Stakeholdern zum Thema ABS
- Hilfestellung bei vertraglicher Weiterentwicklung wenn kommerziell verwertbare Ergebnisse entstehen (Transfer).

Die Einrichtung einer nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle lässt sich auch aus der EU-Verordnung ableiten, in der in Artikel 13d die „Bereitstellung von technischen und anderen Orientierungshilfen für die Nutzer (unter Berücksichtigung der Situation von akademischen Forschern, Hochschulforschern und nichtkommerziellen Forschern sowie kleinen und mittleren Unternehmen), um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern“ festgeschrieben ist.

Wir bedauern sehr, dass Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll allein auf die Vollzugsaufgaben der nationalen Behörde fokussiert ist. Der Beratungsaspekt fehlt bisher völlig. Dieser muss (auch aus Gründen der Akzeptanz und des Nutzens für die deutsche Wissenschaft) im Vordergrund der Aktivitäten der nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle stehen. Um dabei eine wirklich offene, unabhängige Beratung sicher zu stellen, ist eine organisatorische Trennung von der nationalen Kontrollbehörde zwingend vorzusehen.

>>> Wir fordern die Einrichtung einer nationalen Beratungs- und Koordinierungsstelle, die dem real zu erwartenden, hohen Bedarf an Beratungs- und Serviceleistungen für die Wissenschaftler in Deutschland gerecht wird. Eine auf diese Weise koordinierte und unterstützte Umsetzung der Gesetze kann zudem den Verwaltungsaufwand der Vollzugsbehörde signifikant senken.

Berlin, den 23. September 2015

Die Leibniz-Gemeinschaft verbindet 89 selbständige Forschungseinrichtungen. Deren Ausrichtung reicht von den Natur-, Ingenieur- und Umweltwissenschaften über die Wirtschafts-, Raum- und Sozialwissenschaften bis zu den Geisteswissenschaften. Leibniz-Institute bearbeiten gesellschaftlich, ökonomisch und ökologisch relevante Fragestellungen. Sie betreiben erkenntnis- und anwendungsorientierte Grundlagenforschung. Sie unterhalten wissenschaftliche Infrastrukturen und bieten forschungsbasierte Dienstleistungen an. Die Leibniz-Gemeinschaft setzt Schwerpunkte im Wissenstransfer in Richtung Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Leibniz-Institute pflegen intensive Kooperationen mit den Hochschulen - u.a. in Form der WissenschaftsCampi -, mit der Industrie und anderen Partnern im In- und Ausland. Sie unterliegen einem maßstabsetzenden transparenten und unabhängigen Begutachtungsverfahren. Aufgrund ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung fördern Bund und Länder die Institute der Leibniz-Gemeinschaft gemeinsam. Die Leibniz-Institute beschäftigen rund 18.100 Personen, darunter 9.200 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Gesamtetat der Institute liegt bei 1,64 Milliarden Euro.

www.leibniz-gemeinschaft.de

Der Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland (VBIO e. V.) ist das gemeinsame Dach für die Biowissenschaften in Deutschland. 6.000 individuelle Mitglieder, 27 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 60 Institutionen haben sich zusammengeschlossen, um die Interessen von rund 35.000 Biowissenschaftlern zu vertreten. Die Mitglieder des VBIO sind in Hochschule, Schule, Industrie, Verwaltung, Selbstständigkeit und Forschung tätig und vertreten das gesamte Spektrum der Biowissenschaften von der molekularen, zellulären oder der am Organismus orientierten Sicht bis hin zur Biomedizin. Der VBIO setzt sich dafür ein, Bildung, Ausbildung und Beruf zu fördern. Er engagiert sich in der Fort- und Weiterbildung und für die Verbesserung der Forschungsbedingungen. Der VBIO bringt die Anliegen von Biowissenschaftlern in die Politikberatung ein und fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit.

www.vbio.de

Das Konsortium Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen (DNFS e.V.) vertritt die Interessen der deutschen naturwissenschaftlichen Forschungsmuseen. Mitglieder sind derzeit die Naturkundemuseen und Botanischen Sammlungen in Berlin, Bonn, Frankfurt, Hamburg, Jena, Karlsruhe, München und Stuttgart sowie die Fachgruppe Naturwissenschaftliche Museen im Deutschen Museumsbund. Die von der DNFS vertretenen Institutionen stellen in ihrer Gesamtheit nicht nur eine bedeutende nationale Forschungsinfrastruktur dar (insgesamt rund 150 Mio. Objekte sowie zugehörige Forschungslabore und Personal), sondern sind maßgebliche Player der internationalen Biodiversitätsgrundlagenforschung. Die DNFS fördert die Kooperation und Abstimmung zwischen den Mitgliedsinstitutionen, erarbeitet Synergien, unterstützt die Erarbeitung regionaler Schwerpunkte und Serviceaufgaben zum Wohle der Forschung und der öffentlichen Bildung.

www.dnfs.de

Anlage:

Details zur Aufwandsschätzung für ausgewählte Leibniz-Institute

- Das Leibniz-Institut DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen versendet jährlich 37.000 unterschiedliche mikrobiologische Proben. Davon gehen zwei Drittel an internationale Empfänger. Umgekehrt nimmt das DSMZ-Institut jährlich ca. 1300 Proben von nationalen und internationalen Hinterlegern entgegen und macht sie für die Grundlagenforschung weltweit verfügbar. Die Umsetzung der Gesetzesentwürfe macht eine juristisch äußerst aufwendige Einzelfallprüfung von Genehmigungen und rechtlichen Vorgaben der Herkunfts- bzw. Empfängerstaaten erforderlich, die nur durch geeignetes, permanentes Personal zu leisten ist. Die DSMZ schätzt die Mehrkosten pro Jahr auf min. 125.000 EUR (1 erfahrene JuristIn (TV-L E14) + 1 FremdsprachensekretärIn (TV-L E9)).
- Das Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB) in Halle rechnet mit min. 1 technischem/en Assistenten/in (TV-L E9) inkl. Arbeitsplatz für seine Sammlung von > 20000 Organismen, Extrakten und Naturstoffproben, zzgl. nationale und internationale Rechtsberatungskosten in offener Höhe, zzgl. zusätzlicher Zeit- und Reiseaufwand der wissenschaftlichen Projektleitungen. Dieser zusätzliche Aufwand kann bisher nur geschätzt werden, zeigt sich aber aktuell schon negativ in neuen Projekten. (Darüber hinaus gibt das Institut zu Bedenken, dass viele Sammlungen von nicht-registrierten Altsammlungen und Schenkungen von Privat/Emeriti oder anderen nicht-offiziellen Sammlungen profitieren, die in manchen Forschungsbereichen außerordentlich wichtig sind, und deren Integration dann sehr aufwändig oder unmöglich wird – mit der Gefahr des dauerhaften Verlustes unwiederbringlicher Güter).
- In fünf der Forschungsinstitute der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN Standorte (nämlich in Dresden, Görlitz, Müncheberg, Wilhelmshaven und Frankfurt) wird jeweils eine zusätzliche WissenschaftlerInnenstelle und eine Fremdsprachen-SekretärInnenstelle benötigt. In Summe sind dies dann also 5 zusätzliche Stellen für WissenschaftlerInnen und 5 zusätzliche Stellen für Fremdsprachen-SekretärInnen (625.000 Euro).
- Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) kalkuliert mit einem ähnlich erheblichem Mehraufwand: Von 2009 bis 2011 wurden dort 75 extern geförderte Kooperationsprojekte durchgeführt, an welchen Forscher aus mehr als 40 Ländern beteiligt waren, für die mehrheitlich das Nagoya Protokoll gilt. Hinzu kommt der internationale Leihverkehr mit Sammlungsobjekten, der zwischen dem MfN und EU- sowie nicht-EU-Ländern erfolgt. Im Jahr 2013 umfassten die 472 Sendungen biologischen Sammlungsmaterials des MfN ca. 33.500 Proben die gemäß Nagoya-Protokoll als Genetische Ressourcen zu betrachten sind. Aufgrund der bestehenden Dokumentationspflichten der Empfänger auch für "Prä-Nagoya-Material" (legaler Erwerb) ist am MfN mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für die ABS-konforme Abgabe von Material zu rechnen.